

## Stichwortliste

Aktuelle Version - Stand 10.07.2019 – Bitte ältere Versionen vernichten!

Stichwort	Anmerkung
Abrechnung	Die Bildungseinrichtung bei dem Ihre Gemeinde / Ihre Einrichtung Mitglied ist, ist für die Bezuschussung der Erwachsenenbildung (EB) in ihrem Bereich zuständig. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Veranstaltungen dem Bildungswerk melden. Dazu dienen die Statistikbögen, die in der Regel von Ihnen oder dem Pfarramtsbüro ausgefüllt werden müssen. Eine vereinfachte Form bieten die meisten Bildungswerke über eine Erfassung über das Internet. Die Einnahme und Ausgabe von Mitteln für die <u>gemeindliche EB</u> erfolgt über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde.
Ausschreibung	In der Ausschreibung einer Veranstaltung muss der Charakter der Veranstaltung deutlich erkennbar sein. Sie soll mindestens Angaben über Veranstalter, Ort, Thema, Referent*in, Veranstaltungszeiten, Teilnahmegebühren und Teilnahmebegrenzungen enthalten.
Beauftragte für die Erwachsenenbildung	Es empfiehlt sich, dass es in jeder Kirchengemeinde mindestens eine*n Bildungsbeauftragte*n für Erwachsenenbildung gibt. Ihr*ihm obliegt die Wahrung des Kontaktes zwischen Kirchengemeinde und dem Leitungskreis für EB bzw. dem Bildungswerk. Er*sie sollte in den gemeindlichen Gremien vertreten sein und dazu beitragen, die lokale EB zu koordinieren, Impulse und Einladungen des Bildungswerkes weiterzugeben, gemeindliche Bildungsveranstaltungen und Mitarbeitenden-Fortbildungsmaßnahmen anzuregen usw. In Gestalt der*des Beauftragten wird deutlich, dass Erwachsenenbildung eine Aufgabe der Gemeinde darstellt.
Bildungsmaßnahme	Das Weiterbildungsgesetz bezuschusst lediglich von Einrichtungen der Erwachsenenbildung durchgeführte Bildungsmaßnahmen für Erwachsene. Eine Bildungsmaßnahme ist dadurch bestimmt, dass sie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele verfolgt, die in einzelnen Lernschritten erreicht werden sollen</li> <li>- von einer*m Einzelnen oder einem Team geplant und vorbereitet wird</li> <li>- öffentlich bekannt gemacht wird</li> <li>- zu bewusstem Lernen einlädt</li> <li>- in einem überschaubaren Zeitraum stattfindet</li> <li>- von den Teilnehmenden auch als solche – als Bildungsmaßnahme – erkannt werden kann.</li> </ul>
Bildungseinrichtung, regional  (Bildungszentrum / Bezirksstelle / Bildungswerk / Familienbildungsstätte)	Eine regionale Bildungseinrichtung ist ein Zusammenschluss örtlicher Bildungseinrichtungen auf der Ebene eines oder mehrerer Kirchenbezirke im Landkreis, die sich mit Erwachsenenbildung befassen. Die regionale Bildungseinrichtung ist der rechtliche und öffentlich anerkannte Weiterbildungsträger im Sinne des Weiterbildungsgesetzes. Zu seinen vornehmlichen Aufgaben gehört es, die Angebote seiner Mitgliedseinrichtungen zu koordinieren, zu publizieren und zu dokumentieren. Das geschieht vor allem über ein gemeinsames Programmheft. Es ist, vom Werbeeffekt abgesehen, für die einzelnen Mitgliedseinrichtungen eine wichtige Planungshilfe und eine gute Möglichkeit, mit anderen in Erfahrungsaustausch zu treten. Die regionale Bildungseinrichtung soll in der Regel auch eigene Veranstaltungen – vor allem solche mit Impulscharakter und im Bereich der Mitarbeitendenfortbildung – durchführen. Eine weitere Aufgabe der regionalen Bildungseinrichtungen ist die

	Sicherung staatlicher Zuschüsse gemäß der Leistungsstatistik seiner Mitglieder. Es soll die kirchliche Erwachsenenbildung im pluralen Feld der Bildungslandschaft profilieren und vertreten.
Dokumentation	Der Veranstalter (Kirchengemeinde oder regionale Bildungseinrichtung) dokumentiert die Veröffentlichung und wenn vorhanden eine Teilnehmendenliste. Bitte bewahren Sie Belegexemplare 10 Jahre auf (Ordner oder digital) und notieren Sie, wie z.B. Programme verteilt wurden. Veröffentlichungen auf der Homepage müssen archiviert werden, zum Beispiel durch Screenshots.
Doppelbezuschussung	Eine doppelte Zuschussung liegt nur vor, wenn die Zuschussung aus dem gleichen Haushalt kommt (Land und Land). So ist es zum Beispiel nicht möglich, eine UE-Förderung vom Land und gleichzeitig Mittel aus dem STÄRKE-Programm zu beantragen. Möglich sind Zuschussungen von Land und Gemeinde, Land und Kirche, Land und Bund, Land und Stiftungen usw. Arbeitsfördergesetz: Bei mehr als 50% Teilnehmenden, die von der Arbeitsverwaltung gefördert werden, gilt der Kurs als nicht förderfähig.
Haushaltsplan	Einrichtungen von Trägern, die nicht ausschließlich in der Weiterbildung tätig sind, werden nur gefördert, wenn sie von anderen Einrichtungen des Trägers organisatorisch ausreichend abgegrenzt sind und wenn die Träger die Mittel für Maßnahmen der Weiterbildung gesondert im Haushalt ausweisen.
Inhalt	Der Bildungsinhalt jeder förderfähigen Veranstaltung muss aus dem Programm erkennbar und veröffentlicht worden sein.
Kooperation	Kooperationsveranstaltungen zwischen anerkannten Trägern nach WBG (...) benötigen eine Kooperationsvereinbarung, in der die Zuweisung der Unterrichtseinheiten und Teilnehmenden-Zahl geregelt ist. Bei unter 20 Teilnehmenden kann eine Aufteilung der Unterrichtseinheiten und der Teilnehmenden-Zahl zwischen den Partnern nicht erfolgen. Eine doppelte Angabe der Unterrichtseinheiten und/oder Teilnehmenden-Zahl ist unbedingt zu vermeiden. Bei Kooperationen mit nicht anerkannten Trägern (z.B. Vereinen, Selbständige, ...) muss die inhaltliche und wirtschaftliche Verantwortung (z.B. Ausschreibung, Anmeldung, Werbung, Finanzen, Organisation) beim regionalen Bildungswerk/Bildungszentrum liegen. Es dürfen keine Landesmittel an nichtanerkannte Kooperationspartner ausbezahlt werden! Pauschalierte Zuschussung, Mietanteile, Regiekosten, die nicht auf Basis der UEs sich berechnen dürfen, sind erlaubt.
Landesjugendplan	Gefördert wird die Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern oder sonstigen Führungskräften der Jugendarbeit. Sie müssen mindestens 15 Jahre, in Ausnahmefällen mindestens 14 Jahre, alt sein. Lehrgänge, die nur religiöse, sportfachliche, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen behandeln, gelten nicht als solche Lehrgänge. Lehrgänge werden bis zu 10 Tagen Dauer gefördert. Der volle Tagessatz wird bei mindestens 5-stündigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens 2 ½-stündigem Programm gewährt. Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb eines Monats eine zusammenhängende thematische Einheit bilden. Achtung, es darf keine Doppelförderung vorliegen.
Landesorganisation	Neben Ihrer Landesorganisation gibt es in der Kirchlichen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung ( <a href="http://www.kilag.de">www.kilag.de</a> ) folgende weitere Landesorganisationen: --> <a href="https://www.diag-freiburg.de/">https://www.diag-freiburg.de/</a> --> <a href="https://www.eaew.de/">https://www.eaew.de/</a> --> <a href="https://www.emk-bildung.de/">https://www.emk-bildung.de/</a> --> <a href="https://www.keb-drs.de/">https://www.keb-drs.de/</a> --> <a href="https://www.eeb-baden.de/">https://www.eeb-baden.de/</a>

Leitungen	Leitungen von Einrichtungen müssen nach WBG 3. Abschnitt § 10 i.d.R. ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorweisen.
Öffentlichkeit	Die vom Staat und auch von den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel für Erwachsenenbildungsmaßnahmen sind Steuergelder, für die alle steuerpflichtigen Bürger aufkommen. Deshalb verlangt der Gesetzgeber, dass diese Mittel allen Bürgern wieder zugutekommen. Im Sinne des WBG geförderte Maßnahmen müssen daher prinzipiell allen offenstehen. So darf die jeweilige Konfessionszugehörigkeit kein Hinderungsgrund sein, an einer Erwachsenenbildungsmaßnahme kirchlicher Träger teilzunehmen. Veranstaltungen mit gottesdienstlichem oder seelsorgerlichem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen. Das schließt nicht aus, dass auch solche Maßnahmen abgerechnet werden können, die sich an eine deutlich umrissene Zielgruppe richten (z. B. Alleinerziehende, Arbeitslose, Senioren). Eine generelle Beschränkung im Zugang auf bestimmte Personengruppen ist unzulässig. Gelegentliche Veranstaltungen, die nur für bestimmte Personenkreise zugänglich sind, sind jedoch nicht ausgeschlossen. (WBG 3. Abschnitt §6)
Öffentlichkeitsarbeit	Um die öffentliche Zuständigkeit von Erwachsenenbildungsmaßnahmen für alle Interessierten sicherzustellen, ist jede Einrichtung der Erwachsenenbildung auf Öffentlichkeitsarbeit angewiesen. Sie findet ihren Niederschlag vor allem im Programm des Bildungswerkes, das die Veranstaltungen einer bestimmten Region zusammenfasst. Im Nahbereich einer Kirchengemeinde gibt es zusätzliche Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des WBG. Etwa der Gemeindebrief (sofern er etwa in einem ganzen Ort oder Stadtteil zur Verteilung kommt), der Schaukasten oder Plakate, elektronische Newsletters. Selbstverständlich stellen auch Ankündigungen in der regionalen Presse und im Internet Öffentlichkeit her. Um den Öffentlichkeitsanspruch Erwachsenenbildung zu dokumentieren und gleichzeitig entsprechend zu werben, empfiehlt es sich, Bildungsprogramme in öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Sparkassen und Behörden auszulegen. (Siehe WBG 3. Abschnitt §6 (2))
Programm	Angebote der Erwachsenenbildung, die staatlich gefördert werden, müssen für alle Bürger zugänglich sein. Um diese vom Gesetzgeber verlangte Öffentlichkeit der Bildungsarbeit sicherzustellen, sind Einrichtungen der Erwachsenenbildung gehalten, ihre Angebote in einem Programm zu veröffentlichen. Das gilt auch für die Bildungswerke. Ihr Programm sollte zentrale Angebote des regionalen Bildungseinrichtungen (öffentliche Forumsveranstaltungen, allgemeine Erwachsenenbildung und Mitarbeitenden-Fortbildung) und Angebote der Mitgliedseinrichtungen bzw. der „Außenstellen“ umfassen. „Die Kirchengemeinden können im Programm der regionalen Bildungswerke mit ihren thematischen Einzelveranstaltungen (z. B. Vorträge) und ihren sonstigen Bildungsangeboten vertreten sein.“ Zusätzlich können für den Nahbereich der Kirchengemeinde auch Gemeindebrief oder gezielte Einladungen Programmfunktion übernehmen. Vgl. auch: Ausschreibung, Bildungswerk, Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit
Referierende	Referierende sind Personen mit erwachsenenbildnerischen Kompetenzen im Haupt- Neben- und Ehrenamt mit unterschiedlichen fachlichen und professionellen Hintergründen. Sie müssen nicht von „außen“ kommen und können auch für die Federführung / Leitung der Veranstaltung benannt werden. Die Leitung hat die Qualifikation der Referierenden zu gewährleisten.
Regelmäßig stattfindende Kreise und Gruppen	Es empfiehlt sich, für jeden Kreis während des Jahres von den Leitern*innen der Kreise Fortschreibungslisten (= leerer Erfassungsbogen) führen zu lassen. - Anzahl der UEs bei wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen: Maximal 40 mal die jeweilige Anzahl UEs - bei 14tägig stattfindenden Veranstaltungen: 20 mal die jeweilige Anzahl UEs - bei monatlich stattfindenden Veranstaltungen: 10 mal die jeweilige Anzahl UEs

Reihen	Alle Veranstaltungen unter 6 UE sind Einzelveranstaltungen. Seminare, Kurse, Gesprächsreihen ab 6 UE - aus dem Titel muss der Inhalt ersichtlich sein - brauchen genaue Angaben zu Häufigkeit und Dauer (14 Termine je 2 UE). Gesprächs- und Vortragsreihen mit stark wechselnden Teilnehmenden sind als Einzelveranstaltung zu behandeln.
Statistikbogen	Der Statistikbogen, auch „Berichtsbogen“ genannt, erfüllt verschiedene Zwecke. Einmal dient er zur Errechnung von Unterrichtseinheiten. Zum anderen ermöglicht er die zahlenmäßige Darstellung von Einzelbereichen und des Gesamtbereiches der Erwachsenenbildung in der Öffentlichkeit. Schließlich verhilft er zu einer nicht unwesentlichen Grundlage für alle Arten der Arbeitsplanung, gibt einen Einblick in die Themen, Zielgruppen und Referierendenvielfalt. Auf den Statistikbögen werden die inhaltlichen und zahlenmäßigen Angaben für die Veranstaltungen festgehalten, so z. B. Zeit und Dauer, Teilnehmer*innen-Zahl, Thema, Veranstaltungsort, Einnahmen und Ausgaben. Die Formulierung der Veranstaltungsthemen muss klar erkennen lassen, dass in methodisch-didaktischer Form gearbeitet wird und welches Ziel angestrebt wird. Am Anfang eines Jahres werden die einzelnen Sätze der Statistikbögen über die Bildungswerke an die einzelnen Kirchengemeinden verteilt. Nach Ausfüllen des Bogens (handschriftlich oder digital) werden die Bögen an das zuständige Bildungswerk geschickt, eine Kopie bleibt zurück. Das Bildungswerk wiederum schickt die Gesamtstatistik an die jeweilige Landesstelle weiter und behält die Berichtsbögen als eigene Planungs- und Berechnungsunterlage zurück. Der Statistikbogen ist ein amtliches Dokument. Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind durch die von den Geschäftsführenden zu leistende Unterschrift für den Inhalt der Angaben auf den Bögen verantwortlich. Sie haben deshalb die Aufgabe der Kontrolle und Korrektur für Angaben, die nicht dem WBG entsprechen. Sinngemäß gilt dies in gleicher Weise für die elektronische Erhebung im Online- und Offline-Modus des Abrechnungsprogrammes. Der Statistikbogen darf nicht in Widerspruch zur Programmveröffentlichung und zu den sonstigen Veranstaltungsunterlagen stehen. Über Programmveröffentlichung, Veranstaltungsunterlagen und Statistikbogen muss der tatsächliche Verlauf der Veranstaltung nachvollziehbar sein. Vgl. auch: Unterrichtseinheit
Teilnehmendenanzahl	<p>Nach der Weiterbildungsverordnung soll die Belegungszahl pro Veranstaltung (Einzelveranstaltungen oder Seminare/Kurse) 10 Personen nicht unterschreiten. Kurse mit 5 – 9 Personen können nur mit schriftlicher Begründung gefördert werden. Die erforderliche schriftliche Begründung erfolgt mit beiliegendem Formblatt, bitte zutreffende Begründung ankreuzen.</p> <p>Schriftliche Begründung bei Teilnehmerzahlen zwischen 5 und 9 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- SK 1 Kurse im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte</li> <li>- SK 2 Die Arbeitsplätze erfordern kleine Gruppen (z. B. EDV, Nähmaschinen ...)</li> <li>- SK 3 Aufbaukurse mit weniger Teilnehmenden sind die Folge von vorausgehenden Grundkursen, z. B. EDV- und Sprachkurse</li> <li>- SK 4 Kurse für selten gelernte Sprachen (z. B. Arabisch, Chinesisch)</li> <li>- SK 5 Sozialer Aspekt (unzumutbar hohe Aufzahlungen bei Ausfall des Kurses).</li> <li>- SK 6 Neuangebote und Schnupperkurse zur Etablierung eines Angebotes.</li> <li>- SK 7 Gründe der Lerneffizienz und gestiegene Ansprüche an den Unterricht</li> <li>- SK 8 Nachträgliche Abmeldungen</li> <li>- SK 9 Differenzierung nach Zielgruppen, Themen und Zeiten</li> <li>- SK 10 Spezielle Zielgruppen im Bereich der Grundbildung (Kurse für Personen mit Lernschwächen, Alphabetisierungskurse, Integrationskurse)</li> </ul> <p>Kurse mit weniger als 5 Teilnehmenden sind generell nicht förderungsfähig!</p>

Teilnehmendenbeträge	<p>WBG 3. Abschnitt §7: Die Teilnehmer*innen der Weiterbildungsveranstaltungen beteiligen sich durch Teilnahmegebühren an den Kosten der Einrichtung. Hierdurch muss ein angemessener Anteil an den durch die förderungsfähigen Veranstaltungen insgesamt entstandenen Kosten gedeckt werden.</p> <p>In der Regel werden bei WB-Veranstaltungen Teilnahmebeiträge erhoben. Kostenlose Veranstaltungen sind förderungsfähig, wenn sie beim Anbieter die Ausnahme und nicht die Regel sind.</p>
Teilnehmerinnenanzahl	Ab der Statistik 2019 werden die Geschlechter für die Landesstatistik nicht mehr differenziert erfasst.
Thema	Der pädagogische Inhalt jeder Veranstaltung muss aus dem Programm erkennbar sein und veröffentlicht worden sein.
Umrechnung von Zeitstunden in UE	<p>Bei Einzelveranstaltungen sind nur vollständig durchgeführte UE (= 45 Minuten) anrechenbar. Es darf bei Unterrichtseinheiten nicht aufgerundet werden (z.B. 60 Min. sind 1 UE). Bei den Zahlen der Teilnehmenden muss gerundet werden (z.B. 17,6 TN sind 18 TN im Durchschnitt).</p> <p>Bei Kursen können auch Zeitstunden anerkannt werden. Sämtliche Zeitstunden eines Kurses sind zu addieren, die Summe in UE umzurechnen und auf ganze Zahlen abzurunden. Mehrere gleiche Veranstaltungen werden als eine Gesamtveranstaltung chronologisch für den gesamten Zeitraum erfasst. Siehe Beispiel unten: Frauenkreisabende vom 23.01. – 22.11.2019.</p>
Unterrichtseinheiten	<p>pro Abend ab 20.00 Uhr --&gt; 2 UE;          pro Abend, wenn vermerkt ist z.B. 19.30 - 22.00 Uhr --&gt; 3 UE;</p>

	<p>pro Halbtage in der Regel (3,25 Zeitstunden) --&gt; 4 UE;  pro ganzer Tag in der Regel (2 x 3,5 Zeitstunden) --&gt; 8 UE  (→ Weiterbildungsgesetz, 4. Abschnitt, §14 (3))</p>
Verwendungsnachweis	<p>Die regionalen Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, einen Nachweis über die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel zu erbringen. Staatliche und kirchliche Zuschussmittel für die Erwachsenenbildung dürfen nur für diesen Zweck ausgegeben werden. Im Zusammenhang mit einer Rechnungsprüfung müssen diese Haushaltstitel sachgerecht belegbar sein.</p>
Zuschuss	<p>Die Zuschüsse, die gemäß den gemeldeten Veranstaltungen und den daraus sich ergebenden Unterrichtseinheiten aus kirchlichen Erwachsenenbildungsmitteln vereinnahmt und entsprechend ihrer Zweckbestimmung (ausschließlich Belange der gemeindlichen Erwachsenenbildung) wieder verausgabt werden.</p>